

# OSTTHÜRINGER Zeitung

## Für Kommunen, gegen Bürger: Lange Verjährung im Abgabenrecht

18.01.2014 - 13:00 Uhr

Thüringen will Kommunen und Zweckverbänden zwölf Jahre Frist für das Verschicken von Beitragsbescheiden einräumen



Blick zurück auf den August 2013: Der grundhafte Ausbau der Straße "Am Burgblick" in Stadtroda ist im Gange. Baggerfahrer Sylvio Beyer von der Firma Poßögel und Partner belädt einen Muldenkipper mit Erdaushub. Foto: Archiv/Frank Kalla

Erfurt. Nach schon etlichen Versuchen, das 22 Jahre alte Thüringer Kommunalabgabengesetz (KAG) endlich rechtssicher auszugestalten, plagt sich der Landtag ein weiteres Mal damit. Diesmal geht es um die Frage, wie lange Hauseigentümer damit rechnen müssen, für längst abgehackte Straßensanierung oder Kanalbauten noch zahlen zu müssen. Praktisch unbegrenzt, hieß die Thüringer Regel. Und die Rückwirkung gilt für alle beitragsfähigen Investitionen seit 1991.

So gehts aber nicht, entschied im März vorigen Jahres das Bundesverfassungsgericht. Bürger hätten einen Anspruch auf Klarheit, wann ihre Belastung endet. Das Urteil betraf zwar einen Fall aus Bayern. Aber schnell wurde in Erfurt klar, dass auch Thüringen eine Gesetzeskorrektur braucht. Den Entwurf der Landesregierung beriet der Innenausschuss des Parlaments gestern in bewundernswerter Ausdauer mit etlichen Experten. Das Ergebnis dürfte Hausbesitzern, die auf eine kurze Verjährungsfrist hoffen, nicht gefallen.

Die Landesregierung verfolge mit der Neuregelung ausschließlich die Einnahmeinteressen der Kommunen und ihrer Zweckverbände, beschwerte sich im Anschluss der Abgeordnete [Frank Kuschel](#) (Linke). Die ebenfalls berechtigten Interessen der Bürger sollen keine Rolle spielen. Kuschel vertritt wie die Bürgerallianz gegen überhöhte Kommunalabgaben die Meinung, Beiträge für Straßenausbau und Abwasseranlagen gehörten ganz abgeschafft.

Aber dafür gibt es im Landtag keine Mehrheit. Um dem Karlsruher Urteil zu genügen, soll in Thüringen künftig eine zwölfjährige Verjährungsfrist für die Erhebung von Beiträgen gelten. "Zwanzig Jahre wären besser", trug Bernhard Schäfer vom Gemeinde- und Städtebund die

Mehrheitsmeinung der Kommunen vor. Seine Sorge: Würden Beitragsschuldner nach der Frist nicht mehr zur Zahlung herangezogen werden können, müsste das fehlende Geld für eine Abwasserinvestition auf die Gebühren umgeschlagen werden. Es sei denn, man entscheide sich für die Brandenburger Regelung: In diesem Fall springt dort das Land in die Bresche. [Wolfgang Fiedler](#) (CDU) schüttelte spontan den Kopf: "Machen wir nicht."

Dem extra eingeladenen Brandenburger Referatsleiter Marc Lechleitner hörte er dennoch interessiert zu. Der legte anschaulich die Problemlage dar, die in Brandenburg ähnlich sei. Es gehe um die Zeit, die Gemeinden haben, um ihre Beitragsbescheide zu erlassen. Sie betrage deutschlandweit vier Jahre. Hinzu komme aber etwas Entscheidendes: Eine kommunale Abgabepflicht entstehe nur, wenn es dafür eine rechtsgültige Satzung gibt. Wird die wegen Rechtsfehlern gekippt und danach eine neue Satzung verabschiedet, fange in Thüringen die Uhr von vorn an zu ticken. Das aber habe Karlsruhe verworfen.

Manfred Aschke, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht in Weimar, wies auch auf eine Unsicherheit im neuen Entwurf hin. Er bat die Abgeordneten, möglichst genau zu formulieren, wann die Festsetzungsfrist beginnen soll. Am besten dann, wenn die Baumaßnahme beendet ist und der erlangte Vorteil für die Grundstückseigner tatsächlich eintritt.

Aber der Entwurf hat noch mehr im Köcher. Die zwölfjährige Verjährungsfrist soll erst nach einem Übergang ab 2021 gelten. Damit betrage die Verjährungsspanne praktisch nicht zwölf, sondern 30 Jahre, stellte Sabine Kraft-Zörcher, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, in der Anhörung fest.

Volkhard Paczulla / 18.01.14 / OTZ